

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
22. April 2014

Mitgeteilt den
23. April 2014



Protokoll Nr.
358

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 66).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. November 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 30. Juli 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 24. November 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 28. November 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Vaz/Obervaz bildet die Anpassung der Baugesetzesbestimmung über die Touristikzone (Art. 66). Dadurch soll entsprechend dem Bedarf an Personalwohnungen (vorwiegend der Lenzerheide Bergbahnen AG und der Hotels) in der Touristikzone

Canols ein ökonomisch und energetisch nachhaltiger Ersatzbau für Personalwohnungen gebaut werden können.

C.

Baugesetz

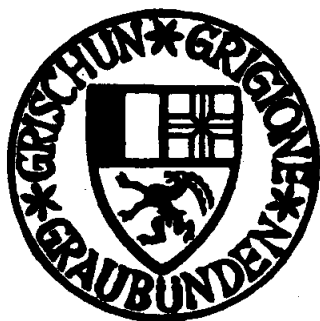
Die am 24. November 2013 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 66) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 24. November 2013 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 66) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

C. Riesen

Dr. C. Riesen